



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 19. Mai 1982

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 82	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Verlauf des Dienstes in den Kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern — Dienstlaufbahnordnung — Kasernierte Einheiten des Ministeriums des Innern —	389
27. 4. 82	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen — Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen —.....	394
27. 4. 82	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung.....	395
13. 4. 82	Anordnung Nr. 3 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischereiordnung —.....	396
15. 4. 82	Anordnung Nr. Pr. 211/10 über die Preise für Neubauleistungen.....	396

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über
den Verlauf des Dienstes
in den Kasernierten Einheiten
des Ministeriums des Innern
— Dienstlaufbahnordnung — Kasernierte Einheiten
des Ministeriums des Innern —**

vom 23. April 1982

Zur Regelung des Dienstes in den Kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern wird auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 3 und 45 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 1982 über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik — Wehrdienstgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Regelung des Dienstes in den Kasernierten Einheiten
des Ministeriums des Innern**

(1) Der Dienst in den Kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern entspricht gemäß § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes der Ableistung des Wehrdienstes.²

(2) Kasernierte Einheiten des Ministeriums des Innern im Sinne dieser Anordnung sind die Volkspolizei-Bereitschaften, die Kompanien der Transportpolizei, die Offiziershochschule und die Unterführerschule des Ministeriums des Innern — Bereitschaften — und andere entsprechende Einheiten bzw. Ein-

Dichtungen des Ministeriums des Innern (im nachfolgenden Kasernierte Einheiten genannt), in denen Dienst gemäß dieser Dienstlaufbahnordnung geleistet wird.

(3) Der Dienst in den Kasernierten Einheiten wird vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei durch Befehle, Direktiven, Dienstvorschriften und andere Weisungen geregelt.

§ 2

Beginn des Dienstes in den Kasernierten Einheiten

Der Dienst in den Kasernierten Einheiten beginnt mit dem Termin, der im Einberufungsbefehl oder im Befehl über den Beginn des Dienstes in den Kasernierten Einheiten festgesetzt ist.

§ 3

Vereidigung

Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten leisten den Fahneid (Anlage).

§ 4

**Grundsätze für die Ausgestaltung der Rechte
und Pflichten der Angehörigen der Kasernierten Einheiten**

(1) Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die besonderen Rechte und Pflichten während des Dienstes in den Kasernierten Einheiten ergeben sich aus den Erfordernissen des zuverlässigen Schutzes der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik und werden auf der Grundlage des Wehrdienstgesetzes in Rechtsvorschriften sowie in Befehlen, Direktiven, Dienstvorschriften und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei festgelegt.